

# Richtlinien zur Förderung des Erwerbs und der Sanierung von Altbauten in der Kernstadt Laubach und den Stadtteilen.

Der „Demographische Wandel“ stellt die Kommunen vor neue Aufgaben. Zurückgehende Einwohnerzahlen vermindern die kommunalen Finanzen. Die vorhandenen Fixkosten (Wasser, Abwasser) der Stadt Laubach steigen pro Einwohner an. Durch jeden, der wegzieht oder stirbt. Um diesem Trend entgegenzuwirken, setzt die Stadt Laubach auf eine bauliche Entwicklung im gesamten Stadtgebiet.

Um insbesondere dem Leerstand und dem Verfall von Altbauten entgegen zu wirken, fördert die Stadt Laubach den Erwerb von Altbauten in der Kernstadt und in den Stadtteilen.

Die Förderung des Erwerbs und der Sanierung von Altbauten stellt sich im Detail wie folgt dar:

## 1 Allgemeines:

1.1 Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Stadt Laubach, das **vor dem Jahr 1950** errichtet wurde und derzeit leer steht.

1.2 Anspruchsberechtigt ist jede natürliche sowie juristische Person, die in Laubach oder einem Stadtteil von Laubach einen entsprechenden förderungsfähigen Altbau **kauft oder saniert**.

1.3 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, das Haus nach Kauf oder Sanierung selber zu bewohnen oder zu vermieten. Ein Leerstand innerhalb von 5 Jahren nach Gewährung der Förderung führt zur Verpflichtung zur Rückzahlung der geleisteten Förderung.

1.4 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Förderrichtlinien nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit genehmigte Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

1.5 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Förderrichtlinien nicht beachtet worden sind.

1.6 Über förderungsfähige Anträge entscheidet der Magistrat der Stadt Laubach. Die eingegangenen Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt. Der Posteingangsstempel des Antrages ist gültig.

1.7 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Altbau an Verwandte oder Ehe- oder Lebenspartner von Verwandten veräußert werden soll.

1.8 Die Förderungsrichtlinien müssen bei Antragstellung anerkannt werden.

## 2 Förderung des Erwerbs eines Altbaus

2.1 Die Stadt Laubach gewährt für den Erwerb oder Sanierung eines Altbaus einmalig einen Zuschuss in Höhe von 20 % der Erwerbs- bzw. Sanierungskosten, höchstens jedoch 5.000,- €. Der Zuschuss wird je Liegenschaft nur einmal gewährt. Der Förderempfänger hat seine Aufwendungen schriftlich nachzuweisen (notariell beglaubigter Kaufvertrag der Immobilie und Originalrechnungen für Sanierungen)

2.2 Bei Erwerb einer Leerstandsimmobilie ist Voraussetzung, dass

1. der Altbaueigentümer schriftlich erklärt, dass er bereit ist, das Förderobjekt an den Anspruchsberechtigten zu verkaufen und der Kaufvertrag noch nicht abgeschlossen wurde,
2. der Antragsteller die Eigennutzung für mindestens 5 Jahre schriftlich zusichert.

2.3 Bei Sanierung einer Leerstandsimmobilie ist Voraussetzung, dass

1. der Antragsteller die persönliche Eigennutzung oder die Vermietung für mindestens 5 Jahre schriftlich zusichert. Bei der Vermietung muss die Immobilie ununterbrochen vermietet sein; ein Leerstand führt zur Rückzahlung der Fördermittel.
2. der Antragsteller ein Sanierungskonzept mit Kostenschätzung vorlegt,
3. die Sanierung innerhalb eines Jahres nach der Förderzusage sichtbare Fortschritte gemacht hat. Dem Magistrat sowie dem Bauamt der Stadt Laubach sind deshalb Kontrollbesuche zu gestatten.

2.4 Die Auszahlung erfolgt jeweils am 01.12. eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass

1. beim Erwerb die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger erfolgt ist,
2. bei einer Sanierung die Durchführung innerhalb eines Jahres seit der Entscheidung des Magistrates zur Förderung (siehe Nr. 1.6) erfolgt ist.
3. Auszahlungen können nur gewährt werden, soweit genehmigte Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

2.5 Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird.

2.6 Ein Objekt bzw. eine Altbauwohnung kann nur einmalig bezuschusst werden.

2.7 Für die Zuschussgewährung hat der Zuschussempfänger zu bestätigen, dass ihm diese Richtlinien vollinhaltlich bekannt sind und bei Nichterfüllung einzelner Voraussetzungen die Rückzahlung sämtlicher bereits gewährten Zuschüsse zu erfolgen hat.

## 3 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 15.02.2013 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Laubach

Gez. Peter Klug

(Bürgermeister)